

Gesuch für Bühnenfeuerwerk (Indoor - Pyrotechnik)

Nach Ziffer 4.5 Abs. 1 der VKF-Brandschutzrichtlinie «Brandverhütung und organisatorischer Brandschutz» vom 22. März 2017 ist für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen im Innern von Bauten und Anlagen oder Zeltbauten eine Bewilligung der zuständigen Behörde erforderlich.

Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind pyrotechnische Gegenstände für Vergnügungszwecke der Kategorie 1 gemäss Sprengstoffverordnung (SprstV).

Diejenige Person, welche die pyrotechnischen Gegenstände abbrennen möchte, muss im Besitz eines Ausweises für die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände für Bühnenfeuerwerk (BF) des SBFI (Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation) sein. Die Versicherungsdeckung für das Abbrennen der pyrotechnischen Gegenstände ist im Zusammenhang mit der Veranstaltung zu überprüfen und falls nötig anzupassen.

Das vollständige Gesuch mit den notwendigen Beilagen ist bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung der Feuerpolizei des Kantons Schaffhausen zur Bewilligung einzureichen (info.feupo@sh.ch).

Der Entscheid, ob und unter welchen Auflagen eine Bewilligung erteilt werden kann, wird auf Grundlage von §59a Abs. 3 der Brandschutzverordnung (BSV) vom 14. Dezember 2004 kostenpflichtig verfügt.

Angaben zur Veranstaltung

Bezeichnung

Abbrenndatum / -daten

Strasse Nr.

PLZ Ort

Grundstück GB-Nr.¹

Gebäude VS-Nr.¹

Personenbelegung Saal / Zelt

Angaben zum Veranstalter

☐ Versand- und Rechnungsadresse

Firma

Vorname Name (Ansprechperson)

Strasse Nr.

PLZ Ort

Angaben zum Pyrotechniker

☐ Versand- und Rechnungsadresse

Firma

Vorname Name

Strasse Nr.

PLZ Ort

Tel-Nr.

E-Mail

¹ <https://map.geo.sh.ch/geoportal>

Beilagen Gesuch für Bühnenfeuerwerk (Indoor - Pyrotechnik)

- ☐ Kopie Ausweis für die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände für Bühnenfeuerwerk (BF) des SBFi des verantwortlichen Pyrotechnikers.
- ☐ Zusatzblatt Bezeichnung der pyrotechnischen Gegenstände.
- ☐ Grundrissplan mit Flucht- und Rettungswegen des Veranstaltungssaals / Zeltes mit eingetragenen, nummerierten Abbrennplätzen der pyrotechnischen Gegenstände, Zündplatz des Pyrotechnikers und Standort der Brandwachen sowie vermassten personenschutzrelevanten Sicherheitsabständen.
- ☐ ggf. Gebäudeschnitte, Detailpläne der Bühne, Skizzen der Aufstellung, Montage, Fotos der Abschussvorrichtungen der pyrotechnischen Gegenstände.
- ☐ Kurzbeschrieb und Ablauf der Szenen mit Pyrotechnik, inkl. Aufstellung, Montage, Abschussvorrichtung der pyrotechnischen Gegenstände, deren Konfektionierung, Anzündmittel etc.
- ☐ Beschrieb der Sicherheitsvorkehrungen (z.B. Löschmittel, Brandwache, Probe der Szenen mit Pyrotechnik, Unterbrechen von Zündfolgen, Abbrennplätze mit nicht- oder schwerbrennbarer Unterlage, Sicherheitsabstände zu brennbaren Baustoffen oder Ersatz durch nicht- oder schwerbrennbare Materialien für Bühnenbild, Dekoration, Requisiten, Kostüme etc.).
- ☐ ggf. Versicherungsnachweis für das Abbrennen der pyrotechnischen Gegenstände.

Zusatzblatt Bezeichnung der pyrotechnischen Gegenstände (Bühnenfeuerwerk)

Für pyrotechnische Gegenstände, die für die Verwendung durch Personen mit Fachkenntnissen auf Bühnen im Innen- und Aussenbereich einschliesslich der Verwendung bei Film- und Fernsehproduktionen oder ähnlichen Verwendungen bestimmt und zugelassen sind.

Die Sicherheits- und Verwendungsvorgaben der Hersteller der pyrotechnischen Gegenstände insbesondere bzgl. Sicherheitsabstände, Aufstellung, Konfektionierung und Anzündmittel sind einzuhalten.

Pos.	Artikelbezeichnung	CE-Nr.	Anzahl	Effekt-dauer [s]	Effekt-höhe [m]	Sicherheits-abstand seitlich [m]	Sicherheits-abstand in Effektrichtung [m]	Informationen zu Abbrennplatz, Aufstellung, Montage, Abschussvorrichtung, Art der Zündung ¹ etc.

¹ Sicherheitszünder, Elektrozünder, Zündschnur, Anzündband / Einzelzündung, Zündfolge

